6. Kassenanordnungen

Entscheidungen über die Veränderung von Ansprüchen und Gnadenerweise sind der zuständigen Kasse unverzüglich mitzuteilen. Staatsbehörden erteilen hierzu ihren Kassen (Zahlstellen) Änderungsanordnung nach Muster 61 der EDV-Bestimmungen Kasse (EDVBK) - Nummer 15 Kostenverwaltungsordnung -.